

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

128

Wien, am 29. April 1935.

Die Geschäftsstunden am 1. Mai.

Wie der Magistrat mitteilt, gelten am Mittwoch, den 1. Mai (Staatsfeiertag), die Sonntagsruhevorschriften. Es sind demnach nur der Milchverschleiss in der Zeit von 6 Uhr bis 8 Uhr und der Zuckerwarenverschleiss bis 21 Uhr gestattet.

Zur Feier des 1. Mai.

Morgen, Dienstag, wird das Neue Wiener Rathaus in der Zeit von 19 Uhr 55 bis 21 Uhr festlich beleuchtet. Die Festbeleuchtung wird am 1. Mai von 20 Uhr 30 bis 21 Uhr 30 wiederholt. Der Leuchtbrunnen auf dem Schwarzenbergplatz wird am 1. Mai von 20 Uhr 30 bis 21 Uhr 30 seine farbenprächtige Spiele zeigen.

Zum Tode des Redakteurs Windbichler.

Der Familie des verstorbenen Redakteurs Hans Windbichler sind von so vielen Seiten Beileidskundgebungen zugegangen, dass sie bittet, auf diesem Wege ihren herzlichsten Dank sagen zu dürfen.

Vergebung von städtischen Arbeiten.

Die Magistratsabteilung 32 vergibt die Baumeister- und Anstreicherarbeiten im Alten Rathaus in der Wipplingerstrasse; Anbotsverhandlung 11. Mai für die Baumeisterarbeiten um 10 Uhr und für die Anstreicherarbeiten um 12 Uhr. Die Anbotsunterlagen können in der genannten Abteilung vom 2. Mai an während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Nähere Auskünfte in der Magistratsabteilung 32, Rathaus, Stiege 6, Mezzanin, Tur 31.

Aus der Offenen Fürsorge der Stadt Wien.

Nach einem Bericht der Magistratsabteilung für Statistik wurden heuer im Februar in der Offenen Fürsorge der Stadt Wien an Erhaltungsbeiträgen 1,338.100 Schilling, an Pflegebeiträgen 365.400 Schilling, an Pflegegeldern 175.000 Schilling und an Aushilfen 103.700 Schilling aufgewendet. Der Gesamtaufwand betrug im Berichtmonate für diese Zweige der Fürsorge 1,882.700 Schilling.

Strassenbahn und 1. Mai.

Anlässlich der Jugendfeier im Stadion am 1. Mai gelten ausnahmsweise alle Schüleranweisungen zur Fahrt gegen Lösung eines Schülerfahrtscheines und die Schülerfreikarten (auch die mit dem Aufdruck "An Sonn- und Feiertagen ungültig") zum Fahrtantritt bis 14 Uhr.

Am 1. Mai gilt auf der Strassenbahn und Stadtbahn der Sonntagsfahrpreis. Die Frühfahrtscheine, Hin- und Rückfahrtscheine, Wochenkarten, sowie der Kleinzonen- und Kurzstreckentarif haben daher keine Gültigkeit. Hingegen gelten die Sonn- und Feiertagsfahrtscheine zu 64 Groschen im Tarifgebiet I während der ganzen Betriebsdauer, nur muss die erste Fahrt bis 17 Uhr angetreten werden; die kombinierten Sonn- und Feiertags-Rückfahrtscheine für Strassenbahn und Bundesbahn gelten ebenfalls während der ganzen Betriebszeit. Der Autobusbetrieb ist eingestellt; bloss in den Nachmittagsstunden wird die Autobuslinie S1 Hietzing-Stefansplatz-Praterstern betrieben.